



Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 60

Ilmenau, den 30. April 2009

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen	2
Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Diplomstudiengang Medientechnologie	5
Studienordnung für den Diplomstudiengang Medientechnologie	19
Institutsordnung des Instituts für Mathematik	36

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (TUImLeistBezSatz)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), geändert durch Artikel 16 des Thüringer Besoldungsneuregelungs- und vereinfachungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am 02. Dezember 2008 beschlossen. Der Rektor hat sie am 09. Januar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Januar 2009 angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens sowie die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß §§ 27 ff. Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) nach der ThürHLeistBVO.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Professorinnen und Professoren, die nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 besoldet werden.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen können unbefristete, befristete sowie einmalige Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität zu gewinnen. Einmalige und befristete Berufungs-Leistungsbezüge können mit einer Zielvereinbarung verknüpft sein.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf an eine andere Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Die Fakultät muss überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen rechtfertigt. Bleibe-Leistungsbezüge können unbefristet, befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden; ihre Gewährung kann mit einer Zielvereinbarung verknüpft werden.

(3) Die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge wird in Verhandlungen des Präsidiums mit der bzw. dem betreffenden Begünstigten festgelegt. Dabei stellt das Präsidium zuvor das Benehmen mit der betroffenen Fakultät her.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

(1) Die Besonderen Leistungsbezüge betragen bis zu 20 von Hundert des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge an der TU Ilmenau.

(2) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen als Einmalzahlung oder als befristete monatliche Zahlung gewährt werden. Dazu werden in der Regel zwischen dem Präsidium und den Begünstigten Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit konkret abrechenbaren Zielen abgeschlossen, deren Erfüllung Grundlage der Leistungsbezüge ist.

(3) Besondere Leistungen und Gegenstand der Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind insbesondere:

- Drittmiteinnahmen in vereinbarter Höhe, soweit im Rahmen der Durchführung der Drittmittelvorhaben nicht eine Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 33 ThürBesG gewährt wird
- Vorbereitung und Leitung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und Sonderforschungsgruppen, Entlastungen von anderen Aufgaben sind angemessen zu berücksichtigen
- hervorragende Aktivitäten in der Lehre wie die Konzipierung und Einführung neuer Studienangebote
- besonderer Einsatz bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten und deren Durchführung
- herausragende Ergebnisse bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- herausragende Ergebnisse bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages
- herausragende internationale Aktivitäten

(4) Die besonderen Leistungsbezüge werden auf Initiative des Präsidiums, der Fakultätsleitungen und/oder der betreffenden Professorin bzw. des betreffenden Professors im Benehmen mit der Fakultät vergeben.

§ 4 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Universität gewährt Funktions-Leistungsbezüge in der angegebenen Höhe für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen:

1. Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten 300 €/Monat
2. Dekaninnen/Dekane 200 €/Monat

In begründeten Ausnahmefällen sind abweichende Regelungen bezüglich der Höhe zulässig.

(2) Die Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gezahlt.

§ 5 Außerkrafttreten

Die Satzung zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge im Hochschulbereich, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 58 vom 11. Februar 2009 tritt hiermit außer Kraft.

Ilmenau, den 09. Januar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Prof. h. c. Dr. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (DPO-BB) für den Diplomstudiengang Medientechnologie

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 S.1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (DPO-BB) für den Studiengang Medientechnologie.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat die Diplomprüfungsordnung am 19. März 2009 beschlossen. Der Rektor der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 07. April 2009 genehmigt. Die Ordnung wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 09. April 2009 angezeigt.

1. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeit, Studien- und Prüfungsleistungen

2. Diplomvorprüfung

- § 7 Zulassung
- § 8 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 10 Wiederholung der Diplomvorprüfung

3. Diplomprüfung

- § 11 Zulassung
- § 12 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 18 Zeugnis der Diplomprüfung
- § 19 Gleichstellungsbestimmung

4. Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten

5. Anlage

Fachprüfungen und deren Prüfungsmodalitäten im Studiengang Medientechnologie
Neufassung der Anlage zur Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für
den Diplomstudiengang Medientechnologie.

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (DPO - BB) für den Studiengang Medientechnologie (MT) regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau (DPO-AB) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 26. Juli 2005, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 18/2005 die Ausgestaltung der Fachprüfungen für den genannten Diplomstudiengang der TU Ilmenau. Die Regelungen der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) der Technischen Universität Ilmenau gelten, soweit in dieser Diplomprüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, ergänzend zu den Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung.

§ 2 Diplomgrad

Die Technische Universität Ilmenau verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (EI) nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad

**Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin (Dipl.-Ing.)
mit der Studiengangsbezeichnung Medientechnologie.**

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang MT beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung 10 Semester.

(2) Das Studium im Studiengang MT gliedert sich in

1. das Grundstudium, das 4 Semester umfasst und mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das wahlweise in einer der gewählten Studienrichtungen erfolgt und mit der Diplomprüfung abschließt. Es umfasst folgende Abschnitte:

- 2.1. 4 Vorlesungssemester einschließlich einer Projektarbeit,
- 2.2. 1 Semester für das Fachpraktikum,
- 2.3. 1 Semester für die Diplomarbeit (empfohlen im 10. Semester).

(3) Der **Gesamtstundenumfang** im Studiengang MT beträgt 192 Semesterwochenstunden (SWS). Die Pflichtfächer und deren Stundenumfang sind im Studienplan für den Studiengang MT (siehe Anlage 1 und 2 der Studienordnung) aufgelistet.

Das **Grundstudium** hat einen Stundenumfang von 100 SWS.

Der Stundenumfang des **Hauptstudiums** beträgt 92 SWS. Davon entfallen 24 bis 32 SWS auf das Lehrangebot aus den Studiengängen "Angewandte Medienwissenschaft" und "Medienwirtschaft" sowie aus dem Komplex "Gestaltung". Der Abschluss der Fremdsprachenausbildung "Kommunikative Fachsprache" (2 SWS), der bis zum Ende des 6. Semesters empfohlen wird, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

Änderungen des Katalogs der Studienrichtungen, Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden durch die Änderung der Studienordnung bekannt gegeben.

(4) Voraussetzung für die Durchführung einer Studienrichtung bzw. eines Wahlpflichtfaches ist, dass sich mindestens 10 Studierende für die entsprechende Studienrichtung bzw. das Wahlpflichtfach im Prüfungsamt der zuständigen Fakultät eingeschrieben haben. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fakultät.

(5) Für Studienrichtungen, Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die nicht mehr Gegenstand der gültigen Studienordnung (Studienpläne) sind, werden Fachprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen letztmalig 4 Semester nach Auslaufen der entsprechenden Lehrveranstaltung angeboten. Der Termin der letztmöglichen Fachprüfung, Studien- und Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

(6) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt 26 Wochen. Davon sind 6 Wochen (Grundpraktikum) bis spätestens zur Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zu absolvieren und 20 Wochen (Fachpraktikum) bis zum Beginn der Diplomarbeit abzuleisten. Inhalte, Anforderungen und Anrechnungsmöglichkeiten sind in Anlage 4 der Studienordnung (Regelungen zum Praktikum) enthalten.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung im Studiengang MT besteht aus 10 Fachprüfungen (siehe Anlage). Es wird empfohlen, die jeweiligen Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen der Diplomvorprüfung zu den in der Anlage ausgewiesenen Zeitpunkten abzulegen. Sie sollen bis zum Ende des 4. Semesters vollständig abgelegt werden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus 8 Fachprüfungen und der Diplomarbeit (siehe Anlage). Es wird empfohlen, die jeweiligen Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen der Diplomprüfung zu den in der Anlage ausgewiesenen Zeitpunkten abzulegen. Sie sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 vollständig abgelegt werden.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen haben bis zum Ende des Semesters, in dem diese abgelegt wurden, im Prüfungsamt vorzuliegen. Die Anmeldung zu Fachprüfungen erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Fakultät El. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, hat die Anmeldung vor der ersten Prüfungsleistung zu erfolgen. Für das Medienprojekt gilt der Ausgabetermin des Projektthemas als Anmeldung zur Fachprüfung. Ein Rücktritt ist nur in Fällen möglich, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

Bei allen anderen Fachprüfungen kann der Kandidat ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt schriftlich spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen im Studiengang MT setzt die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern ein.

(2) Der Prüfungsausschuss für den Studiengang MT besteht aus 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren, 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und 1 Studierenden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt unterstützt.

§ 6 Anrechnung von Studienzeit, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Wird eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt, ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses derjenige zu hören, der das Lehrgebiet, in dem Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, an der TU Ilmenau vertritt.

(2) Nicht bestandene Prüfungen in gleichwertigen Fächern im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden als Fehlversuche angerechnet.

2. Diplomvorprüfung

§ 7 Zulassung

(1) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen sind die in der Anlage aufgeführten unbe-noteten Studienleistungen nachzuweisen. Ein Kandidat, der wegen fehlender Studienleistungen nicht zu einer Fachprüfung zugelassen wurde, hat in der Regel in jedem Semester die Möglichkeit die Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben.

(2) Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung sind die in der Anlage 3 der Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie aufgeführten Studienleistungen nachzuweisen.

§ 8 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung umfasst 10 Fachprüfungen. Es wird empfohlen, die Prüfungsleistungen in dem Prüfungsabschnitt nach Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltung abzulegen. Die konkrete Form jeder Fachprüfung sowie die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen sind aus der Anlage ersichtlich.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen ist der zum Zeitpunkt der Prüfung aktuelle Lehrinhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die differenzierte Bewertung durch Zwischenwerte wird im Studiengang MT für alle Prüfungsleistungen angewendet.

(2) Für die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen „Wirtschaftliche Grundlagen“ und „Medienwissenschaftliche Grundlagen“ werden normierte Leistungspunkte vergeben. Die Note der jeweiligen Fachprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert aus den mit dem Stundenumfang gewichteten Leistungspunkten der zugehörigen Prüfungsleistungen. Die

Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50% der maximal möglichen Leistungspunkte erreicht wurden.

Die Notenbewertung erfolgt mittels folgender normierter Skala:

Normierte Punktezahl	Note
0 – 49	5,0
50 – 55	4,0
56 – 60	3,7
61 – 65	3,3
66 – 70	3,0
71 – 75	2,7
76 – 80	2,3
81 – 85	2,0
86 – 90	1,7
91 – 95	1,3
96 – 100	1,0

Erzielt der Kandidat weniger als 50% der Gesamtpunkte, sind jeweils diejenigen Prüfungsleistungen zu wiederholen, bei denen weniger als 50% der zugehörigen Leistungspunkte erreicht wurde.

(3) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen, die mit der im Studienplan ausgewiesenen Zahl der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen gewichtet wurden.

§ 10 Wiederholung der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die erste Wiederholung von Fachprüfungen ist nach der in der Anlage vorgeschriebenen Form und Dauer abzulegen. Im Rahmen der Diplomvorprüfung können 4 Fachprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind mündlich abzulegen und haben eine Dauer von 45 Minuten.

3. Diplomprüfung

§ 11 Zulassung

(1) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen sind die in der Anlage aufgeführten unbe-noteten Studienleistungen zu erbringen. Ein Kandidat, der wegen fehlender Vorleistungen nicht zu einer Fachprüfung zugelassen wurde, hat in der Regel in jedem Semester die Möglichkeit, die Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben.

(2) Für die Zulassung zur Diplomarbeit als letztem Prüfungsabschnitt sind folgende Fachprüfungen und Studienleistungen nachzuweisen:

1. 8 Fachprüfungen des Hauptstudiums einschließlich des Medienprojekts (siehe Anlage)
2. erfolgreiche Teilnahme an den weiteren Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (benotete Studienleistungen siehe Studienordnung Anlage 3)
3. 1 unbenotete Studienleistung für das Fachpraktikum (siehe Studienordnung/Regelungen für das Praktikum)
4. 1 benotete Studienleistung für "Kommunikative Fachsprache".

§ 12 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfasst 8 Fachprüfungen (siehe Anlage) sowie die Diplomarbeit.

(2) Die Studienordnung des Studienganges MT enthält den Studienplan des Hauptstudiums für die verschiedenen Studienrichtungen. Werden fachliche Abweichungen von diesem Studienplan gewünscht, ist ein individueller Plan für ein freies Studium beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Reihenfolge der einzelnen Fachprüfungen ist dem Kandidaten selbst überlassen, es wird jedoch empfohlen, sie in den in der Anlage genannten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungsschwerpunkte oder -komplexe ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Prüfung aktuellen Lehrinhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) Das Medienprojekt besteht aus einer Projektarbeit und einer Verteidigung und wird als Gruppenarbeit in der Verantwortung eines Professors durchgeführt. Die Gruppe kann aus Studierenden verschiedener Studienrichtungen und Studiengänge bestehen. Das Thema muss von jedem der beteiligten Studenten in durchschnittlich 250 Stunden bearbeitet werden können. Das Thema, der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt des Medienprojekts sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Projektarbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Bei Abgabe der Projektarbeit ist der individuelle Beitrag jedes Projektmitgliedes zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in der Regel 4 Wochen nach Abgabe der Projektarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem ca. 20-minütigen Vortrag des Studenten und einer anschließenden Diskussion, die 30 Minuten nicht überschreiten soll. Die Verteidigung geht zu 20 % in die Gesamtnote für das Medienprojekt ein. Das Medienprojekt hat eine Laufzeit von 6 Monaten.

§ 13 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die sich mit Aufgaben der Medientechnologie befasst. Für das Diplomverfahren wird vom Prüfungsausschuss eine Diplomprüfungskommission eingesetzt, deren Vorsitzender der für die Diplomarbeit verantwortliche Professor ist. Sie besteht aus 3 prüfungsberechtigten Mitgliedern. Das Diplomverfahren endet mit einem Kolloquium, in dem der Kandidat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit verteidigt. Die Verteidigung besteht aus einem ca. 20-minütigen Vortrag des Kandidaten sowie einer anschließenden Diskussion, die 30 Minuten nicht überschreiten soll. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 27 DPO-AB. Die Verteidigung wird spätestens vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit vor der Diplomprüfungskommission durchgeführt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss diese Frist verlängern.

Die Note der Verteidigung geht gemäß § 27 Abs. 3 DPO-AB in die Note der Diplomarbeit ein.

(2) Soll das Thema in einer Einrichtung außerhalb der zuständigen Fakultät bearbeitet werden, ist dem entsprechenden Antrag des Studenten hinzuzufügen:

1. bei Diplomarbeit außerhalb der Technischen Universität Ilmenau:
 - 1.1. Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe des Diplomthemas und eines betrieblichen Betreuers
 - 1.2. Betreuererklärung eines Mitglieds der Gruppe der Professoren der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
2. bei Diplomarbeit in einer anderen Fakultät der Technischen Ilmenau:
 - 2.1. Zustimmung und Betreuererklärung eines Mitglieds der Gruppe der Professoren in der gewünschten Fakultät
 - 2.2. Stellungnahme eines Mitglieds der Gruppe der Professoren der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Der Prüfungsausschuss des Studienganges MT kann einen Professor einer anderen Fakultät als verantwortlichen Professor bestätigen. Das Diplomverfahren ist nach den Festlegungen dieser Ordnung durchzuführen.

Ein Gutachter der Diplomarbeit soll aus der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik kommen (in der Regel der Professor, der für den Prüfungsausschuss die Stellungnahme abgegeben hat).

(3) Das Diplomthema darf in der Regel erst ausgegeben werden, nachdem die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt sind. Über Abweichungen in besonders begründeten Fällen entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Er kann genehmigen, dass eine der in § 11 Abs. 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen bis zur Abgabe der Diplomarbeit erbracht wird, jedoch nicht das Medienprojekt. Erfüllt der Kandidat diese Auflage nicht, so wird die Diplomarbeit wegen Fristüberschreitung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an den Kandidaten bis zur Abgabe der Diplomarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Treten bei der Bearbeitung Schwierigkeiten auf, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und Empfehlung des verantwortlichen Professors die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängern.

(5) Der Kandidat hat einmalig das Recht, das von ihm gewählte Diplomthema innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückzugeben.

§ 14 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat von seiner Diplomarbeit 3 Belegexemplare beim Prüfungsamt abzugeben. Die Form der Diplomarbeit hat den gültigen DIN-Normen für wissenschaftliche Arbeiten zu entsprechen.

Die Belegexemplare müssen eine feste Bindung besitzen. Eines der Belegexemplare wird im Prüfungsamt archiviert, die beiden anderen werden den Gutachtern zur Verfügung gestellt. In besonderen Fällen können weitere Exemplare für Gutachter gefordert werden.

Zur Diplomarbeit gehören Thesen, die die wesentlichen Inhalte der Arbeit in kurzer und prägnanter Form zum Ausdruck bringen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit sind zusätzlich 3 Exemplare der Thesen einzureichen.

(2) Die Diplomarbeit wird von 2 Gutachtern bewertet. Der erste Gutachter ist der für die Diplomarbeit verantwortliche Professor. Der zweite Gutachter wird auf Vorschlag des verantwortlichen Professors vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wird ein auswärtiger Gutachter vorgeschlagen, ist dessen fachliche Qualifikation gemäß DPO-AB nachzuweisen.

(3) Die Note der Diplomarbeit setzt sich zusammen zu je 1/3 aus den Noten der beiden Gutachter und zu 1/3 aus der Note der Verteidigung. Wird es gemäß der DPO-AB erforderlich, einen weiteren Gutachter hinzuzuziehen, berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Gutachten. Die so ermittelte Note für die schriftliche Arbeit geht zu 2/3 in die Note für die Diplomarbeit ein.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Unter Berücksichtigung des §9 Abs. 3 wird die Gesamtnote der Diplomprüfung aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit berechnet. In diese Gesamtnote gehen die gemittelte Note der Fachprüfungen zu 70 % und die Note der Diplomarbeit zu 30 % ein. Die Note für das Medienprojekt geht mit dem Gewichtungsfaktor 8 in die gemittelte Note der Fachprüfungen ein.

§ 16 Freiversuch

(1) Zwei der Fachprüfungen der Diplomprüfung können als Freiversuch angemeldet werden, wenn diese Fachprüfungen zu dem in dieser Ordnung vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt werden. Werden diese Fachprüfungen nicht bestanden, gelten sie als nicht unternommen.

(2) Jede als Freiversuch abgelegte und bestandene Fachprüfung kann im Rahmen der Wiederholungsfristen gemäß der DPO-AB zum Zweck der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Es gilt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Bei der Feststellung, ob die Fachprüfung rechtzeitig im Sinne des Absatz 1, Satz 1 abgelegt wird, werden nicht angerechnet:

1. Verzögerungen durch Krankheit oder andere zwingende Gründe
2. Studienzeiten im Ausland
3. Zeiten, in denen die Studierfähigkeit durch die Geburt eines Kindes und dessen erforderliche Betreuung eingeschränkt ist (maximal 2 Semester)
4. Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien

Die Studierenden haben die Tatsache, die zur Nichtanrechnung führen soll, glaubhaft nachzuweisen.

§ 17 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden wurde bzw. als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die erste Wiederholung von Fachprüfungen ist nach der in der Anlage vorgeschriebenen Form und Dauer abzulegen. 3 Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind mündlich abzulegen und haben eine Dauer von 45 Minuten.

(2) Hat der Kandidat die Diplomarbeit und/oder das Medienprojekt nicht bestanden bzw. gelten sie als nicht bestanden, können sie jeweils einmalig wiederholt werden.

§ 18 Zeugnis der Diplomprüfung

(1) In dem nach bestandener Diplomprüfung auszufertigenden Zeugnis wird die Gesamtnote in Worten angegeben. Des Weiteren wird die Note in Klammern mit Ziffern und unter Berücksichtigung von § 30 Abs. 1 DPO-AB dargestellt.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

4. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Diplomprüfungsordnung vom 29. September 1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 9/1999 vom 28. September 1999, S. 355 - 359 außer Kraft.

Ilmenau, den 07. April 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage zur DPO-BB Studiengang Medientechnologie

Fachprüfungen und deren Prüfungsmodalitäten im Studiengang MT

1. Diplomvorprüfung

Lehrgebiet	Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen (Studienleistungen = S)	empf. Prüfungszeitraum	Prüfungsmodus und dauer/Student
Mathematik I/II	1 unbenotete S (sem. begl.)	2. Semester	schriftl., 180 min.
Mathematik III/IV	1 unbenotete S (sem. begl.)	4. Semester	schriftl., 180 min.
Physik	1 unbenotete S (1. Sem.)	2. Semester	mündl., 30 min.
Grundlagen der Elektrotechnik	2 unbenotete S (1.+2. Sem.)	3. Semester	schriftl. Teil 60 min., geht zu 40% in die Fachnote ein; mündl. Teil 30 min., geht zu 60 % in die Fachnote ein
Elektronik/Schaltungs-technik	1 unbenotete S für Elektronik (2. Sem.)	3. Semester	schriftl., 180 min.
Telekommunikationstechnik/ Kommunikationsnetze		4. Semester	schriftl., 180 min
Grundlagen der Medientechnik		2. Semester	schriftl. Teilprüfung * 120 min., geht zu 70 % in die Fachnote ein

3. Semester Teilprüfung

(Praktikum);
geht zu 30% in die Fachnote ein

Praktische Informatik		2. Semester	schriftl., 180 min.
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (bestehend aus folgenden Prüfungsleistungen)			
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		2. Semester	schriftl., 120 min.
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre		4. Semester	schriftl., 90 min.
- Zivilrecht I		4. Semester	schriftl., 60 min.
Medienwissenschaftliche Grundlagen (bestehend aus folgenden Prüfungsleistungen)			
- Medientheorie		1. Semester	schriftl., 90 min.
- Mediengeschichte und -entwicklung		4. Semester	schriftl., 90 min.
- Methoden empirischer Medienforschung		4. Semester	schriftl., 120 min.

* Die bestandene 1. Teilprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum im 3. Sem.

2. Diplomprüfung

(Studienrichtungen unterliegen § 3 Abs. 4 und 5)

2.1. Studienrichtung Audiovisuelle Technik

Lehrgebiet	Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen (Studienleistungen = S)	empf. Prüfungszeitraum	Prüfungsmodus und -dauer/Student
Pflichtmodul 1: Signal- und Systemtheorie		5. Semester	schriftl., 180 min.
Videotechnik 1	1 unbenotete S für Praktikum (5. Sem.)	5. Semester	schriftl., 120 min.
Audio- und Tonstudioteknik	1 unbenotete S für Praktikum (6. Sem.)	6. Semester	schriftl., 120 min.
Pflichtmodul 2: Multimediale Werkzeuge I		5. Semester	schriftl., 120 min
Pflichtmodul 3: Medienrecht		6. Semester	schriftl., 120 min.
Wahlmodul 1: Technische Fächer		5. - 9. Semester	1 P wahlobl. *
Wahlmodul 3: Nichttechnische Fächer		5. - 9. Semester	1 P wahlobl. *
Medienprojekt		8. oder 9. Semester	1 Projektarbeit (semesterbegl.) einschl. Verteidigung

* Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Festlegungen der DPO-BB des jeweiligen Studienganges.

2.2. Studienrichtung Digitale Medien

Lehrgebiet	Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen (Studienleistungen = S)	empf. Prüfungs- zeitraum	Prüfungsmodus und -dauer/Student
Pflichtmodul 1:			
Videotechnik 1	1 unbenotete S für Praktikum (5. Sem.)	5. Semester	schriftl., 120 min.
Audio- und Ton- studioteknik	1 unbenotete S für Praktikum (6. Sem.)	6. Semester	schriftl., 120 min.
Pflichtmodul 2:			
Multimediale Werk- zeuge I/II		5. Semester	schriftl. Teilprüfung, 120 min. geht zu 50 % in Fachnote ein
		6. Semester	schriftl. Teilprüfung, 120 min., geht zu 50 % in Fachnote ein
Computeranimation	1 benotete S für Projekt im (6. Sem., semesterbegleitend)	6. Semester	schriftl., 120 min. **
Pflichtmodul 3:			
Medienrecht		6. Semester	schriftl., 120 min.
Wahlmodul 2:			
Informatik		5. - 9. Semester	1 P wahlobl. *
Wahlmodul 3:			
Nichttechnische Fächer		5. - 9. Semester	1 P wahlobl. *
Medienprojekt		8. oder 9. Semester	1 Projektarbeit (semesterbegl.)einschl. Verteidigung

* Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Festlegungen der DPO-BB des jeweiligen Studienganges.

** Die benotete Studienleistung geht zu 20 % in die Fachnote ein.

2.3. Studienrichtung Medienproduktion

Lehrgebiet	Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen (Studienleistungen = S)	empf. Prüfungszeitraum	Prüfungsmodus und dauer/Student
Pflichtmodul 1: Videotechnik 1	1 unbenotete S für Praktikum (5. Semester)	5. Semester	schriftl., 120 min.
Audio- und Tonstudioteknik	1 unbenotete S für Praktikum (6. Sem.)	6. Semester	schriftl., 120 min.
Pflichtmodul 2: Multimediale Werkzeuge I/II		5. Semester	schriftl. Teilprüfung, 120 min., geht zu 50 % in Fachnote ein schriftl. Teilprüfung, 120 min., geht zu 50 % in Fachnote ein
		6. Semester	
Computeranimation	1 benotete S für Projekt im 6. Sem., semesterbegleitend)	6. Semester	schriftl., 120 min. **
Pflichtmodul 3: Medienrecht		6. Semester	schriftl., 120 min.
Marketing für Ingenieure		6. Semester	schriftl., 120 min.
Wahlmodul 3: Nichttechnische Fächer		5. - 9. Semester	1 P wahlobl. *
Medienprojekt		8. oder 9. Semester	1 Projektarbeit (semesterbegl.) einschl. Verteidigung

* Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Festlegungen der DPO-BB des jeweiligen Studienganges.

** Die benotete Studienleistung geht zu 20 % in die Fachnote ein.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Diplomstudiengang Medientechnologie

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 S. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Medientechnologie. Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat die Studienordnung am 19. März 2009 beschlossen. Der Rektor der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 07. April 2009 genehmigt. Die Ordnung wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 09. April 2009 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Ergänzungsfächer im Wahlpflichtbereich
- § 10 Intensivstudium
- § 11 Gleichstellungsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Grundstudienplan
- Anlage 2: Hauptstudienplan
- Anlage 3: Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums
- Anlage 4: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie (MT) regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen (AB) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 26. Juli 2005, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 18/2005, und der Diplom -Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Diplomstudiengang Medientechnologie (DPO-BB), veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 59/2009, Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des genannten Studienganges der TU Ilmenau.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium der MT sind die allgemeine Hochschulreife oder die gemäß §§ 60 bis 63 des ThürHG anerkannten Hochschulzugangsberechtigungen.

(2) Das Studium in diesem Studiengang erfordert Kenntnisse der Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern und einer Fremdsprache, sowie die Bereitschaft, sich mathematische, naturwissenschaftliche, wirtschafts- und medienwissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische Problemstellungen anzuwenden.

§ 3 Ziel des Studiums

(1) Die Inhalte des Studienganges MT sind darauf gerichtet, auf der Grundlage technischen Wissens, und zwar sowohl der naturwissenschaftlich-technischen Grundkenntnisse als auch der neuen elektronischen Medien, sowie der Verbindung dieses Wissens mit soziokulturellen und wirtschaftlichen Kenntnissen und einer umfangreichen medienpraktischen Ausbildung eine Medienkompetenz zu vermitteln. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Studiengang MT gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und ihn anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Er soll dabei die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihm im späteren Berufsleben begegnen.

(2) Für den Absolventen bieten sich Einsatzmöglichkeiten in den Tätigkeitsbereichen:

1. Forschung und Entwicklung
2. Projektierung
3. Medien- und Datendienstproduktion
4. Öffentlichkeitsarbeit und Medienberatung
5. Produktionsmanagement
6. Lehre und Ausbildung
7. Verwaltung

(3) Das Studium ist so angelegt, dass sich der Studierende im Grundstudium die wichtigsten Grundlagen aneignet und den Stoff der bereits im Grundstudium begonnenen medien-technologischen Fächer im Hauptstudium in der Studienrichtung seiner Wahl gezielt erweitert und vertieft.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Fächern auch über den in den Studienplänen (Anlage 1 und 2) vorgeschriebenen Umfang hinaus Angebote des studium generale, des Europastudiums und des Sprachlehrzentrums zu nutzen. Die spätere Berufstätigkeit erfordert in der Regel auch Kenntnisse auf diesen Gebieten.

(5) Eine Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien der Universität wird den Studierenden empfohlen.

§ 4 Lehr- und Lernformen

(1) Die Verschiedenartigkeit der Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung/Seminar, Praktikum, Projektarbeit, Diplomarbeit, Kolloquium) erfordert unterschiedliche Arbeitsweisen. Insbesondere ist es notwendig, dass Übungsaufgaben bearbeitet und Lehrveranstaltungen nachgearbeitet werden; es ist anzuraten, dies auch in Arbeitsgruppen zu tun.

(2) Für den Erwerb medientechnologischer Kenntnisse, das Verstehen mathematisch-naturwissenschaftlicher Denkweisen und für die Erweiterung des in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Wissens ist das Studium von Fachliteratur unerlässlich. Der Studierende sollte daher frühzeitig die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in sein Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihm die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(3) Mit der Selbstorganisation des Studiums (z. B. Wahl des Fächerkataloges der Studienrichtungen) und den Studienbedingungen haben manche Studierende zunächst Schwierigkeiten. Der Studierende sollte in einem solchen Fall mit der Studienberatung der Fakultät (Studienfachberatung), einem Professor, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten höherer Semester oder Vertretern des Studentenrates der Fakultät Kontakt aufnehmen.

§ 5 Studienbeginn

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Jahreszyklus, beginnend mit dem Wintersemester, angeboten. Entsprechend den Möglichkeiten der Fakultät können Fächer auch semesterweise gelesen werden. Studienanfänger können das Studium jeweils nur zum Wintersemester aufnehmen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 3 Abs. 1 der DPO-BB MT einschließlich der ingenieurpraktischen Ausbildung und der Diplomarbeit 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich gemäß § 3 Abs. 2 der DPO-BB MT in

1. das Grundstudium, das 4 Semester umfasst und mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich des Fachpraktikums, des Medienprojekts und der

Diplomarbeit 6 Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Diplomprüfung fordert für das Studium eine praktische Tätigkeit von mindestens 26 Wochen, die sich in 6 Wochen Grundpraktikum und 20 Wochen Fachpraktikum gliedert. Inhalt und Anforderungen sind in Anlage 4 "Regelungen zum Praktikum" festgelegt.

(4) Das Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des studiumserforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 192 Semesterwochenstunden. Ein Semester umfasst in der Regel 15 Lehrveranstaltungswochen.

§ 7 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst 4 Semester und sieht Lehrveranstaltungen im Umfang von 100 Semesterwochenstunden (SWS) vor.

Davon entfallen auf die Komplexe:

1.	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	50,5 %
2.	Informationstechnik/Elektron. Medientechnik	14,0 %
3.	Informatik	18,4 %
4.	Wirtschaftswissenschaften	7,8 %
5.	Medienwissenschaften	6,8 %

Die verbindliche Stundenaufteilung wird durch den Grundstudienplan MT (Anlage 1) festgelegt. Die Belegung weiterer Wahlfächer wird empfohlen (siehe § 3 Abs. 4).

(2) Es wird empfohlen, die Lehrgebiete in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren, da diese Reihenfolge inhaltlich begründet ist und den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Die Einzelheiten über Prüfungsfächer und die Verteilung der Fachprüfungen des Vordiploms auf die Prüfungszeiträume regelt die DPO-BB MT (siehe Anlage zur Prüfungsordnung für den Studiengang Medientechnologie).

(4) Die geforderten unbenoteten und benoteten Studienleistungen sind in Form von Belegen, Projektarbeiten, schriftlichen Kontrollen oder Kolloquien zu erbringen. Die unbenoteten Studienleistungen werden in der Regel semesterbegleitend (also außerhalb der offiziellen Prüfungsperioden) abgelegt. Die gemäß § 7 der DPO-BB MT für die Diplomvorprüfung und gemäß § 11 der DPO-BB MT für die Diplomprüfung geforderten Studienleistungen sind aus Anlage 3 ersichtlich. Die genauen Modalitäten werden zum Vorlesungsbeginn durch den Lesenden bekannt gegeben und gelten für das aktuelle Semester.

§ 8 Hauptstudium

(1) Zu Beginn des Hauptstudiums hat der Student unter Beachtung von § 3 Abs. 4 und 5 DPO-BB MT die Wahl zwischen folgenden Studienrichtungen:

1. Audiovisuelle Technik
2. Digitale Medien
3. Medienproduktion

Darüber hinaus besteht unter Beachtung von §3 Abs.4 DPO-BB auf Antrag und mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit, ein freies Studium des Studienganges Medientechnologie durchzuführen.

(2) Die **Studienrichtung "Audiovisuelle Technik"** orientiert vor allem auf die Beherrschung der technologischen Grundlagen der audiovisuellen Medien in Integration mit notwendigen Informatikkenntnissen. Ergänzend werden Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaften und gestalterische Ausbildungsinhalte (Bauhaus-Universität Weimar) vermittelt.

(3) Die **Studienrichtung "Digitale Medien"** orientiert vor allem auf die Beherrschung der Informatik-Grundlagen für die Planung und Gestaltung computergestützter Anwendungen in Medienbereichen. Dazu ist eine Integration von informations-technischen Kenntnissen audiovisueller Medien notwendig. Ergänzend werden Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaften und gestalterische Ausbildungsinhalte (Bauhaus-Universität Weimar) vermittelt.

(4) Die **Studienrichtung "Medienproduktion"** orientiert auf die Beherrschung sowohl medienwissenschaftlicher als auch medienwirtschaftlicher Grundlagen bei Medienproduktionen. Medienmanagementfähigkeiten werden besonders gefördert. Notwendiges technisches und Informatikwissen wird ergänzt durch gestalterische Grundlagen (Bauhaus-Universität Weimar).

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums ist die Kenntnis des Stoffes der Lehrgebiete erforderlich, die für jede Studienrichtung gesondert festgelegt sind. Die zweckmäßige Verteilung der Pflichtfächer der Studienrichtungen auf die Vorlesungssemester des Hauptstudiums ist in der Anlage 2 dieser Studienordnung angegeben.

(6) Das Hauptstudium beinhaltet für alle genannten Studienrichtungen 92 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Darin enthalten sind auch die Wahlpflichtfächer aus den Medien-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, der Gestaltung sowie der Fremdsprachenausbildung.

(7) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Einzelheiten über Prüfungsfächer und die Verteilung der Fachprüfungen des Diploms auf die Prüfungszeiträume (siehe Anlage zur Prüfungsordnung für den Studiengang Medientechnologie) regelt die DPO-BB MT. Für die geforderten Studienleistungen gilt § 7 Abs. 4 analog.

(8) Im Diplomstudiengang muss im Hauptstudium ein Medienprojekt angefertigt werden. Die näheren Bedingungen sind in der DPO-BB MT geregelt.

(9) Die Diplomarbeit schließt die Diplomprüfung ab. Das Verfahren ist in der DPO-BB MT geregelt.

§ 9 Ergänzungsfächer im Wahlpflichtbereich

Während des Studiums ist eine Fremdsprachenausbildung "Einführung in die Kommunikative Fachsprache" (2 SWS) zu absolvieren. Sie wird mit einer benoteten Studienleistung abgeschlossen, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 DPO-BB MT Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist. Es wird empfohlen, diesen Sprachabschluss möglichst bis zum 6. Semester zu erwerben, da eine gründliche Sprachausbildung Voraussetzung für ein eventuelles Auslandsstudium ist.

§ 10 Intensivstudium

Auf Antrag des Studenten kann im Rahmen eines Intensivstudiums innerhalb der Regelstudienzeit eine zusätzliche Ausbildung über mindestens 40 SWS durchgeführt werden. Gegenstand des Intensivstudiums sind speziell abgestimmte, studiengangübergreifende Programme bzw. der Erwerb des Vordiploms oder Diploms in einem anderen Studiengang der TU Ilmenau.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studienordnung vom 29. September 1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 9/1999 vom 28. September 1999, S. 360 - 366 außer Kraft.

Ilmenau, den 07. April 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1 zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Medientechnologie

Grundstudium des Studienganges "Medientechnologie"

Lehrkomplexe / -gebiete	SWS	1.Semester				2.Semester				3.Semester				4.Semester			
		V	Ü	P	A	V	Ü	P	A	V	Ü	P	A	V	Ü	P	A
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	53																
Mathematik	22	4	2	-		4	2	-	S; sP	4	2	-		2	2	-	S; sP
Physik	7	2	2	-	S	2	1	-	mP								
Grundlagen der Elektrotechnik	13	4	2	-	S	2	2	-	S	2	1	-	s/mP				
Elektronik	3					2	1	-	S				sP				
Schaltungstechnik	3									2	1						
Elektrische Messtechnik	2									2	-	-	Sb				
Komplexpraktikum Physik / ET	3									-	-	1,5		-	-	1,5	Sb
Informationstechnik/ Elektronische Medientechnik	14																
Telekommunikationstechnik	3													2	1	-	sP
Kommunikationsnetze	3													2	1	-	
Grundlagen der Medientechnik	5					2	1	-	sTP	-	-	2	TP				
Grundlagen der Videotechnik	3									2	1	-	Sb				
Informatik	19																
Rechnerorganisation	2	2	-	-	Sb												
Praktische Informatik	5	2	1	-		-	2	-	sP								
Rechnerarchitekturen	3									2	1	-	Sb				
Programmiersprachen	4					2	-	2	Sb								
Datenbanken	3									2	1	-	Sb				
Betriebssysteme	2													2	-	-	Sb
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	8																sP
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	2	-	-		2	-	-	LP								LP
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2													2	-	-	LP
Zivilrecht I	2													2	-	-	LP
Medienwissenschaftliche Grundlagen	7																sP
Medientheorie	2	2	-	-	LP												
Mediengeschichte und -entwicklung	2													2	-	-	LP
Methoden empirischer Medienforschung	3													2	1	-	LP
Summen (SWS):	101	25				27				26,5				22,5			

Erläuterungen:

SWS	Semesterwochenstunde	sP	Schriftliche Prüfung
V	Vorlesung	mP	Mündliche Prüfung
Ü	Übung / Seminar	TP	Teilprüfung
P	Praktikum / Projekt	sTP	Schriftliche Teilprüfung
		Sb	Benotete Studienleistung
		S	Unbenotete Studienleistung
		LP	Leistungspunkte

Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang "Medientechnologie"

Hauptstudium des Studienganges "Medientechnologie"

Studienplan im Hauptstudium			Studienrichtung		
			AVT	DM	MP
Module		Sem.	SWS		
Pflichtmodul 1: Informations- / Medientechnik		5. - 6.	27	15	18
Pflichtmodul 2: Informatik			9	23	18
Pflichtmodul 3: Wirtschafts- / Medienwissenschaften			10	10	13
Wahlmodul 1: Technische Fächer	It. Wahlpflicht- fächerkatalog	5. - 9.	20	6	6
Wahlmodul 2: Informatik			6	20	14
Wahlmodul 3: Nichttechnische Fächer			10	8	13
Wahlmodul 4: Gestaltung			6		
Hauptseminar			2		
Ergänzungsfach im Wahlpflichtbereich: Kommunikative Fachsprache			2		
Summe SWS:			92		
Fachpraktikum		7.	20 Wochen		
Medienprojekt		8. - 9.	250 Stunden		
Diplomarbeit		10.	6 Monate		

Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang "Medientechnologie"

Hauptstudium des Studienganges "Medientechnologie"

Studienrichtung Audiovisuelle Technik

Lehrkomplex / - gebiete	SWS	5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.	8.+9. Sem.	10. Sem.
	92	V	Ü	P	A	V	Ü	P	A		A	
Pflichtmodul 1: Informations- / Medientechnik	27									Fachpraktikum 20 Wochen	Medienprojekt 250 Stunden	Diplomarbeit 6 Monate
Signal- und Systemtheorie	6	4	2	0	sP							
Videotechnik I	5	2	2	1	S; sP							
Elektroakustik	3	2	1	0	Sb							
Audio- und Tonstudiotechnik	4					2	0	2	S, sP			
Audio- und Videoschaltungstechnik	3					2	1	0	Sb			
Synthese digitaler Schaltungen	3					2	1	0	Sb			
Übertragungssysteme	3					2	1	0	Sb			
Pflichtmodul 2: Informatik	9											
Multimediale Werkzeuge I	4	2	2	0	sP							
Digitale Bildverarbeitung I	2	2	0	0	Sb							
Telematik	3					2	1	0	Sb			
Pflichtmodul 3: Wirtschafts- / Medienwissenschaften	10											
Kosten-/Leistungsrechnung	3					2	1	0	Sb			
Medienrecht	3					2	1	0	sP			
Technik- u. Wirtschaftskommunikation	2	2	0	0	Sb							
Grundlagen der Medienkommunikation	2					2	0	0	Sb			
Wahlmodul 1: Technische Fächer lt. Wahlpflichtkatalog	20										1 P wo + Sb	
Wahlmodul 2: Informatik lt. Wahlpflichtkatalog	6										Sb	
Wahlmodul 3: Nichttechnische Fächer lt. Wahlpflichtkatalog	10										1 P wo + Sb	
Wahlmodul 4: Gestaltung lt. Wahlpflichtkatalog	6									Sb		
Hauptseminar	2									Sb		
Ergänzungsfach im Wahlpflichtbereich: Kommunikative Fachsprache	2									S		

Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang "Medientechnologie"

Hauptstudium des Studienganges "Medientechnologie"

Studienrichtung Digitale Medien

Lehrkomplex / - gebiete	SWS	5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.	8.+9. Sem.	10. Sem.
	92	V	Ü	P	A	V	Ü	P	A		A	
Pflichtmodul 1: Informations- / Medientechnik	15									Fachpraktikum 20 Wochen	Medienprojekt 250 Stunden	Diplomarbeit 6 Monate
Einführung in die Signal- und Systemtheorie	3	2	1	0	Sb							
Videotechnik I	5	2	2	1	S; sP							
Elektroakustik	3	2	1	0	Sb							
Audio- und Tonstudiotechnik	4					2	0	2	S, sP			
Pflichtmodul 2: Informatik	23											
Multimediale Werkzeuge I,II	8	2	2	0	sTP	2	2	0	sTP			
Digitale Bildverarbeitung I,II	4	2	0	0		2	0	0	Sb			
Telematik	3					2	1	0	Sb			
Computergrafik	2	2	0	0	Sb							
Computeranimation	6					2	4	0	S; sP			
Pflichtmodul 3: Wirtschafts- / Medienwissenschaften	10											
Kosten-/Leistungsrechnung	3					2	1	0	Sb			
Medienrecht	3					2	1	0	sP			
Technik- und Wirtschaftskommunikation	2	2	0	0	Sb							
Grundlagen der Medienkommunikation	2					2	0	0	Sb			
Wahlmodul 1: Technische Fächer lt. Wahlpflichtkatalog	6										Sb	
Wahlmodul 2: Informatik lt. Wahlpflichtkatalog	20										1 P wo + Sb	
Wahlmodul 3: Nichttechnische Fächer lt. Wahlpflichtkatalog	8										1 P wo + Sb	
Wahlmodul 4: Gestaltung lt. Wahlpflichtkatalog	6										Sb	
Hauptseminar	2									Sb		
Ergänzungsfach im Wahlpflichtbereich: Kommunikative Fachsprache	2									S		

Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang "Medientechnologie"
Hauptstudium des Studienganges "Medientechnologie"
Studienrichtung Medienproduktion

Lehrkomplex / - gebiete	SWS	5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.	8.+9. Sem.	10. Sem.
	92	V	Ü	P	A	V	Ü	P	A		A	
Pflichtmodul 1: Informations- / Medientechnik	18									Fachpraktikum 20 Wochen	Medienprojekt 250 Stunden	Diplomarbeit 6 Monate
Einführung in die Signal- und Systemtheorie	3	2	1	0	Sb							
Videotechnik I	5	2	2	1	S; sP							
Elektroakustik	3	2	1	0	Sb							
Audio- und Tonstudiotechnik	4					2	0	2	S, sP			
Medienproduktion: Engineering I	3	2	1	0	Sb							
Pflichtmodul 2: Informatik	18											
Multimediale Werkzeuge I,II	8	2	2	0	sTP	2	2	0	sTP			
Computergrafik	2	2	0	0	Sb							
Computeranimation	6					2	4	0	S; sP			
Digitale Bildverarbeitung I	2	2	0	0	Sb							
Pflichtmodul 3: Wirtschafts- / Medienwissenschaften	13											
Kosten-/Leistungsrechnung	3					2	1	0	Sb			
Medienrecht	3					2	1	0	sP			
Technik- und Wirtschaftskommunikation	2	2	0	0	Sb							
Grundlagen der Medienkommunikation	2					2	0	0	Sb			
Marketing für Ingenieure	3					2	1	0	sP			
Wahlmodul 1: Technische Fächer lt. Wahlpflichtkatalog	6										Sb	
Wahlmodul 2: Informatik lt. Wahlpflichtkatalog	14										Sb	
Wahlmodul 3: Nichttechnische Fächer lt. Wahlpflichtkatalog	13										1 P wo + Sb	
Wahlmodul 4: Gestaltung lt. Wahlpflichtkatalog	6									Sb		
Hauptseminar	2									Sb		
Ergänzungsfach im Wahlpflichtbereich: Kommunikative Fachsprache	2									S		

Anlage 3 zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Medientechnologie

Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums

Grundstudium

Der Abschluss der folgenden Lehrgebiete mit benoteten bzw. unbenoteten Studienleistungen ist Zulassungsvoraussetzung für die letzte Fachprüfung der Diplomvorprüfung:

Lehrgebiet	empfohlenes Semester
unbenotete Studienleistungen:	
Grundpraktikum (6 Wochen)	4.
benotete Studienleistungen:	
Elektrische Messtechnik	3.
Komplexpraktikum Physik/Elektrotechnik	4.
Grundlagen der Videotechnik	3.
Rechnerorganisation	1.
Rechnerarchitekturen	3.
Programmiersprachen	2.
Datenbanken	4.
Betriebssysteme	4.

Hauptstudium

Der Abschluss der folgenden Lehrgebiete mit benoteten bzw. unbenoteten Studienleistungen gehört zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit:

Lehrgebiet	empfohlenes Semester
unbenotete Studienleistungen:	
Fachpraktikum (20 Wochen)	7.
benotete Studienleistungen für alle Studienrichtungen:	
Elektroakustik	5.
Kommunikative Fachsprache	6.
Kosten-/ Leistungsrechnung	6.
Technik- und Wirtschaftskommunikation	5.
Grdl. der Medienkommunikation	5.
Wahlmodul 1	5. - 9. Sem.
Wahlmodul 3	5. - 9. Sem.
Wahlmodul 4	6. - 9. Sem.
Hauptseminar	8. - 9. Sem.

benotete Studienleistungen in der gewählten Studienrichtung:

1. Studienrichtung Audiovisuelle Technik

Audio- und Videoschaltungstechnik	6.
Synthese digitaler Schaltungen	6.
Übertragungssysteme	6.
Telematik	6.
Digitale Bildverarbeitung I	5.

2. Studienrichtung Digitale Medien

Einführung in die Signal- und Systemtheorie	5.
Digitale Bildverarbeitung I, II	6.
Telematik	6.
Computergrafik	5.

3. Studienrichtung Medienproduktion

Einführung in die Signal- und Systemtheorie	5.
Medienproduktion: Engineering I	5.
Computergrafik	5.
Digitale Bildverarbeitung I	5.

Anlage 4 zur Studienordnung des Studienganges Medientechnologie

Regelungen zum Praktikum für den Studiengang Medientechnologie (MT)

Inhaltsübersicht

1. Zweck des Praktikums
2. Dauer und Aufteilung des Praktikums
3. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
4. Inhalt des Praktikums
5. Anrechnung und Ausnahmebedingungen
6. Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte
7. Praktika im Ausland

1. Zweck des Praktikums

1.1. Das Praktikum hat zum Ziel, den Studenten mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben seines Studienganges bekannt zu machen und ihn an die berufliche Tätigkeit eines Ingenieurs heranzuführen.

1.2. Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

2. Dauer und Aufteilung des Praktikums

2.1. Das Praktikum muss gemäß § 3 Abs. 6 der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen für den Studiengang Medientechnologie (DPO-BB MT) insgesamt 26 Wochen umfassen, wobei auf das Grundpraktikum 6 Wochen und auf das Fachpraktikum 20 Wochen entfallen.

2.2. Das Grundpraktikum ist gemäß § 3 Abs. 6 DPO-BB MT spätestens bis zur Anmeldung zum letzten Prüfungszeitraum der Diplomvorprüfung nachzuweisen.

Das Grundpraktikum kann teilweise und auch vollständig vor dem Studienbeginn abgeleistet werden.

2.3. Das Fachpraktikum ist frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomvorprüfung durchzuführen. Vorzugsweise sollte das in der Studienordnung ausgewiesene Praktikumssemester (7. Semester) genutzt werden.

2.4. Das gesamte Fachpraktikum ist gemäß § 3 Abs. 6 DPO-BB MT bis zur Zulassung zur Diplomarbeit nachzuweisen.

2.5. Das Fachpraktikum ist in der Regel zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

2.6. Durch Krankheit oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten sind im Grund- und Fachpraktikum grundsätzlich nachzuholen.

3. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

3.1. Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe des Praktikanten. Das Prüfungsamt wirkt beratend bei der Auswahl mit.

3.2. Anerkennung finden vornehmlich mittlere und große Betriebe und Institutionen (außer Hochschulen), die eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Ordnung ermöglichen. Betriebe von Verwandten scheiden in der Regel aus. Grundpraktika in Handwerksbetrieben werden anerkannt, wenn diese für die Lehrlingsausbildung zugelassen sind.

3.3 Für das Fachpraktikum können auch Tätigkeiten als Werkstudent angerechnet werden, wenn sie Punkt 4.2. dieser Ordnung entsprechen.

3.4. Der Praktikant schließt mit der Praktikumseinrichtung einen Praktikumsvertrag ab.

3.5. Der Student ist während des Praktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. S. 1254) mit Wirkung vom 01. Januar 1997 gesetzlich gegen Unfall versichert. Die Praktikumseinrichtung übermittelt im Versicherungsfalle der TU Ilmenau die Unfallanzeige.

3.6. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumseinrichtung gedeckt.

3.7. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3.8. Es wird den Studierenden empfohlen, sich das Thema und den Praktikumsbetrieb durch den Prüfungsausschuss des Studienganges MT bestätigen zu lassen. Dies sichert bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.

4. Inhalt des Praktikums

4.1. Ausbildungsgebiete des Grundpraktikums sind

4.1.1. Grundlegende Arbeitsverfahren (theoretische und praktische Einführung in die mechanischen Bearbeitungsverfahren)

4.1.2. Herstellung von Verbindungen (z. B. Löten, Nieten, Kleben)

4.1.3. Einführung in die Fertigung (z. B. Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten sowie deren Prüfung)

4.1.4. Einführung in die

4.1.4.1. Medienerzeugung: Videoaufnahme, Tonaufnahme, Multimediaproduktionen

4.1.4.2. Medienbearbeitung: Videopostproduction, Audiopostproduction, Bildbearbeitung

4.1.4.3. Mediengestaltung: Filmische Gestaltung, Bildliche Gestaltung, Tongestaltung, Gestaltung von Präsentationen und Anwendung auf Rechnerplattformen

Die Ausbildung muss auf mindestens 2 der unter 4.1.1. bis 4.1.4. genannten Gebiete erfolgen.

4.2. Das Fachpraktikum beinhaltet ingenieurnahe Tätigkeiten, die im Hinblick auf die angestrebte Vertiefung aus den Bereichen

- 4.2.1. technische Verfahren (z. B. diverse Produktionsverfahren, Fertigung)
- 4.2.2. Betrieb, Wartung und Inbetriebnahme von Anlagen
- 4.2.3. Prüfung, Technologiekontrolle und Qualitätssicherung
- 4.2.4. Forschung, Entwicklung, Projektierung, Berechnung, Gestaltung für Medien und Medienproduktionsprozesse
gewählt werden sollten.

In den 20 Wochen soll eine weitestgehend eigenständige Tätigkeit zu einem Thema durchgeführt werden. Das Thema muss eine Problemstellung beinhalten und nicht etwa die Durchführung von Aufgaben, für deren Erfüllung die Vorgehensweisen bekannt sind. Damit ergeben sich folgende Phasen für das Fachpraktikum:

- Einarbeitung in die Problemstellung,
- Erarbeitung von Lösungswegen,
- Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl,
- Realisierung der Lösung und Erprobung,
- Aus- und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen.

Der Tätigkeitsbericht muss diese Phasen auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung erkennen und nachvollziehen lassen können.

4.3. Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll sich der Praktikant auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

5. Anrechnung und Ausnahmebedingungen

5.1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikantentätigkeiten.

5.2. Bei Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung) auf einem technischen Gebiet wird das Grundpraktikum im allgemeinen erlassen.

5.3. Körperbehinderte und chronisch kranke Studenten können sowohl für das Grund- als auch für das Fachpraktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

6. Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

6.1. Der Praktikant weist seine praktischen Tätigkeiten mit Praktikantenzugnissen und Tätigkeitsberichten beim Prüfungsamt der Fakultät nach. Die Tätigkeitsberichte (Umfang mind. 3 DIN A4-Seiten) müssen vom Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.

6.2. Das Fachpraktikum kann auch mit einem erfolgreich verteidigten wissenschaftlich-technischen Bericht nachgewiesen werden. Die Anerkennung und erfolgreiche Verteidigung des wissenschaftlich-technischen Berichtes ist durch den betrieblichen Betreuer auf dem Nachweisexemplar des Berichtes und im Praktikantenzugnis zu vermerken.

6.3. Vom Praktikumsbetrieb muss ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben ausgestellt werden:

6.3.1. Angaben zur Person des Praktikanten (Name, Vorname, Geburtstag und -ort)

6.3.2. Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort

6.3.3. Praktikumszeitraum

6.3.4. Ausbildungsarten und ihre Dauer bzw. die ingenieurtechnische Aufgabenstellung

6.3.5. ob und gegebenenfalls wie viele Fehltage angefallen sind, Krankheitstage
Sind getrennt auszuweisen

6.3.6. Einschätzung der Ergebnisse

6.4. Auf der Basis des Tätigkeitsberichtes bzw. des Nachweises im Berichtsheft und des Praktikantenzugnisses entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges MT über die Anrechenbarkeit der Zeitabschnitte als Ganzes oder in Teilen. Anerkannte Praktikumszeiten werden den Studierenden bescheinigt.

6.5. Der Praktikant soll um einen rechtzeitigen Nachweis seiner praktischen Tätigkeiten beim Prüfungsamt der Fakultät bemüht sein, damit für ihn bei Nichtanerkennung von Praktikumszeiten keine Verzögerungen im Prüfungs- und Studienablauf eintreten.

7. Praktikum im Ausland

7.1. Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt.

7.2. Erfolgt die Berichterstattung für die praktische Tätigkeit in der jeweiligen Landessprache, ist eine Zusammenfassung in der deutschen Sprache unter Berücksichtigung von Punkt 6.1. Satz 2 beizufügen.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung des Instituts für Mathematik der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

Das Institut für Mathematik besteht seit 1991. Nach den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1, 37 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und § 21 der Grundordnung der Technischen Universität Ilmenau vom 25. Februar 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums vom 30. April 2008, S. 154), gibt sich das Institut für Mathematik am 22. Oktober 2008 eine Institutsordnung, die am 18. November 2008 vom Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften bestätigt worden ist.

Der Senat der Universität hat die Ordnung am 02. Dezember 2008 beschlossen. Der Rektor hat diese Ordnung am 29. Januar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 17. März 2009 angezeigt.

Alle Angehörigen und Mitglieder des Instituts für Mathematik sind bestrebt, wirksam zum Ausbau einer modernen und leistungsfähigen Mathematik an der TU Ilmenau beizutragen. In diesem Sinne ist es das Anliegen der Institutsordnung als eines dem Thüringer Hochschulgesetz und der Grundordnung der TU Ilmenau folgenden Regelwerks, das wissenschaftliche Leben am Institut für Mathematik im Interesse des genannten Zieles zu befördern. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Struktur

(1) Das Institut für Mathematik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Ilmenau.

(2) Das Institut für Mathematik setzt sich aus den Fachgebieten

1. Analysis und Systemtheorie,
2. Analysis/Funktionalanalysis,
3. Diskrete Mathematik und Algebra,
4. Kombinatorik/Graphentheorie,
5. Grundlagen der Mathematik,
6. Mathematische Methoden des Operations Research,
7. Mathematische Optimierung,
8. Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik,
9. Numerische Mathematik und Informationsverarbeitung

und den jeweiligen Juniorprofessuren zusammen. Fachgebiete und Juniorprofessuren können sich zu Fachabteilungen zusammenschließen.

(3) Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat und der Direktor.

§ 2 Aufgaben

Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr. Sie bestehen hauptsächlich in

(1) der Vertretung seiner Fachgebiete und Juniorprofessuren innerhalb und außerhalb der Universität;

(2) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile; dazu gehören u. a.:

- die Erstellung des Lehrangebots und die langfristige Vorbereitung, Planung und Koordination des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;
- die Organisation der fachspezifischen Studienberatung;

(3) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter;

(4) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben;

(5) der darüber hinaus gehenden materiellen und personellen Unterstützung von Projekten in Lehre und Forschung, die das Ansehen des Institutes erhöhen, die in erheblichem Maße Drittmittel einwerben oder in anderem Sinne für das Institut von großer Bedeutung sind.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder und Angehörige des Institut für Mathematik sind die dem Institut zugeordneten Mitglieder und Angehörigen der TU Ilmenau nach § 4 der Grundordnung.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Institut für Mathematik ergeben sich entsprechend §5 der Grundordnung der TU Ilmenau.

(3) Die sonstigen Mitarbeiter auf Haushaltsstellen außerhalb der Sekretariate nehmen hauptsächlich zentrale Aufgaben des Institutes wahr. Diese Aufgaben und die Aufteilung der Sekretariate werden mit den Fachgebieten und Juniorprofessuren einvernehmlich festgelegt.

§ 4 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören alle Professoren des Institutes, sowie akademische, sonstige Mitarbeiter und Studierende nach § 4 Absatz 2 an.

(2) Die Gruppe der Professoren verfügt über die Mehrheit der Stimmen. Im Falle von mindestens 9 besetzten Fachgebieten einschließlich der Juniorprofessuren gehören dem Institutsrat an:

- neun stimmberechtigte Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer
- fünf stimmberechtigte und ein beratender Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
- ein stimmberechtigter und ein beratender Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter
- ein stimmberechtigter und ein beratender Vertreter der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudiengangs Mathematik
- ein stimmberechtigter und ein beratender Vertreter der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Mathematik und Wirtschaftsmathematik

Bei 8 Professuren wird das stimmberechtigte Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter mit der geringsten Stimmenzahl nur beratendes Mitglied im Institutsrat. Bei weniger als 8 oder mehr als 9 besetzten Professuren wird der Institutsrat ermächtigt, eine angepasste Zusammensetzung entsprechend der vorstehenden Grundsätze dieser Ordnung festzulegen und gegebenenfalls Neuwahlen anzusetzen.

(3) Die Vertreter der akademischen und der sonstigen Mitarbeiter werden von den Mitgliedern des Instituts für Mathematik aus den jeweiligen Gruppen gewählt. Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt die Zuteilung der Sitze für die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder nach dem Höchstzahlverfahren, wobei die Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl als stimmberechtigte Mitglieder, die mit der nächst niedrigeren Anzahl als beratende Mitglieder gewählt sind. Die Organisation der Wahl erfolgt in Eigenverantwortung der jeweiligen Mitgliedergruppe auf der Grundlage der Wahlordnung der TU Ilmenau. Der Fachschaftratsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften benennt die Vertreter der Studierenden.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder gegeben.

(5) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und Weiterbildung, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts für Mathematik, entscheidet auf der Grundlage von Beschlüssen über deren gemeinsame Umsetzung und kontrolliert die Durchführung derselben.

(6) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2. Insbesondere obliegt es dem Institutsrat, dafür Sorge zu tragen, dass

- die Erfüllung der Verpflichtungen in der Lehre,

- die angemessene Verteilung der Lehraufgaben auf die Fachgebiete und Juniorprofessuren,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die angemessene Zuordnung des Personals,
- die angemessene Verteilung der Mittel auf die Fachgebiete, Juniorprofessuren und auf fachgebietsübergreifende Aufgabenbereiche,
- die Nutzung der Einrichtungen des Institutes durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität,
- die Planung und Durchführung des Institut betreffender struktureller Maßnahmen,
- die Information der Mitglieder und Angehörigen des Instituts für Mathematik über wichtige Institutsangelegenheiten
- und die Durchführung von Institutsversammlungen

gewährleistet sind.

(7) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Der Institutsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragt.

(8) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

(9) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter im Institutsrat beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr.

§ 5 Der Direktor

(1) Der Direktor vertritt das Institut innerhalb der TU Ilmenau und nach außen.

(2) Der Direktor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Institutes. Er ist dem Institutsrat rechenschafts- und auskunftspflichtig.

(3) Der Institutsrat wählt in geheimer Wahl aus der Gruppe der Professoren den Direktor und seinen Stellvertreter. Der Direktor wird gemäß Grundordnung § 21 (2) vom Präsidium der TU Ilmenau für drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsrates im ersten Wahlgang auf sich vereinigt.

(5) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Stimmenmehrheit, so schließen sich eine oder gegebenenfalls mehrere Stichwahlen der Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen im vorherigen Wahlgang an. Gewählt ist derjenige Kandidat, der als Erster mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Ist die Wahl nach 5 Wahlgängen noch nicht entschieden, wird ein neuer Wahltermin für den Direktor mit gegebenenfalls neuen Kandidaten angesetzt.

(7) Der amtierende Direktor bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Direktor gewählt und vom Präsidium bestellt ist.

(8) Der Direktor und sein Stellvertreter können aus gewichtigem Grund von ihrem Amt zurücktreten. In diesem Fall ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl gemäß Absatz 1 und Absatz 2 führen die betroffenen Personen die Geschäfte amtierend weiter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 29. Januar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor